



Bei Rohbauarbeiten gab es Streit.

FOTO DPA

VK Nordbayern zum Ausschluss wegen Leistungsausfall

Vertragskündigung mit Folgen

Ein öffentlicher Auftraggeber hatte Rohbauarbeiten im offenen Verfahren europaweit vergeben. Der bezuschlagte Bauunternehmer wurde später von der Vergabestelle wegen Leistungsausfalls außerordentlich gekündigt. Daraufhin wurden die Bauarbeiten im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erneut ausgeschrieben, ohne aber den gekündigten Bauunternehmer zu beteiligen. Dieser rügte erfolglos seinen Ausschluss und beantragte die Nachprüfung. Die angerufene Vergabekammer Nordbayern (Beschluss vom 13. Januar 2017 – 21.VK-3194-38/16) wies den Antrag als unbegründet zurück.

Eine Vergabestelle kann ein Unternehmen vom Verfahren ausschließen, das eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd

mangelhaft erfüllt hat, und dies zur vorzeitigen Beendigung geführt hat (§ 6e EU Abs. 6 Nr. 7 VOB/A beziehungsweise § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB). Erforderlich ist eine Prognoseentscheidung dahingehend, ob von dem Unternehmer trotz der festgestellten früheren Schlechtleistung im Hinblick auf die Zukunft zu erwarten ist, dass es den nunmehr zu vergebenden öffentlichen Auftrag gesetzes- und ordnungsgemäß und sorgfältig ausführt. Eine solche Prognoseentscheidung trifft der öffentli-

ANZEIGE

GAEB - Software

- Angebote
- Kalkulation
- Preisspiegel
- Aufmaße
- Rechnungen

Neu: ZUGFeRD-Format

7 Tage kostenlose
Vollversion

www.gae-konverter.de

che Auftraggeber im Rahmen eines gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar Beurteilungsspielraumes. Dieser ist dann überschritten, wenn das vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten ist, von einem unzutreffenden beziehungsweise nicht richtig hinreichend überprüften Sachverhalt ausgegangen worden ist, sachwidrige Erwägungen für die Entscheidung verantwortlich waren oder der Beurteilungsmaßstab nicht zutreffend angewandt wurden. Grundlage dafür müssen gesicher-

te Erkenntnisse der Vergabestelle sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der öffentliche Auftraggeber seiner Einschätzung ausschließlichen Aspekten zugrunde legen darf, die der Bieter, dessen Ausschluss in Frage steht, vorbehaltlos zugeht oder die er im Nachprüfungsverfahren zur Überzeugung des Gerichts beweisen kann. Der öffentliche Auftraggeber kann und muss kein gerichtliches Verfahren zur Eignungsprüfung durchführen. In einem Nachprüfungsverfahren muss daher nicht geklärt werden, ob eine außerordentliche Vertragsbeendigung durch den öffentlichen Auftraggeber berechtigt war oder nicht. Dies obliegt allein den Zivilgerichten, die auch über mögliche Schadensersatzansprüche o.ä. zu entscheiden haben.

Im vorliegenden Streitfall war die Prognoseentscheidung der Vergabestelle nach Auffassung der

Ansbacher Nachprüfungsbehörde nicht zu beanstanden, weil auch ein Leistungsausfall den fakultativen Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB rechtfertigen kann. Hier warf die Vergabestelle dem Bauunternehmer vor, die geschuldete Leistung nicht vertragsgemäß durchgeführt zu haben, der trotz mehrmaliger Aufforderung keine wesentlichen Arbeiten bis zur Kündigung erbrachte. Seinen Behinderungsanzeigen wurde entweder auftraggeberseitig abgeholfen oder als unberechtigt zurückgewiesen. Da für eine Klärung der Rechtmäßigkeit der außerordentlichen Kündigungsgründe die Zivilgerichtsbarkeit zuständig ist, genügt der glaubhafte Vortrag des öffentlichen Auftraggebers, dass ein Leistungsausfall vorliegt.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Im Straßenbau ist die UVgO in Kraft getreten

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat für den Bereich Straßenbau darauf hingewiesen, dass die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zum 2. September 2017 in Kraft getreten ist und seit den 1. Abschnitt der VOL/A ersetzt (vgl. ARS Straßenbau vom 13.10.2017 – Az. StB 14/7135.2/010-2900763).

In dem Rundschreiben informiert das BMVI die Obersten Straßenbaubehörden der Länder darüber, dass das Bundesministerium der Finanzen zuvor die Neufassung der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 55 BHO in Kraft gesetzt hatte. Mit der Neufassung der VV gilt seit 2. September 2017 für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen des Bundes unterhalb der Schwellenwerte der UVgO.

Nach dem Rundschreiben ist die UVgO von allen Bundesvergabebestellen sowie Vergabestellen, die in Auftragsverwaltung für den Bund tätig sind, für alle seit dem 2. September 2017 begonnenen Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich anzuwenden.

Zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen enthält § 50 UVgO eine eigenständige Regelung, die klarstellt, dass auch freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Dabei ist ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Die Regelung in § 50 UVgO entspricht – so das BMVI weiter – vollumfänglich den Vorgaben in der geltenden Fassung des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB, Ausgabe April 2017). Diese Vorgaben sind in Teil 2 der Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren unter Abschnitt 2.0 Allgemeines zu „Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte“ enthalten. Eine Aktualisierung des HVA F-StB aufgrund der Neufassung der VV zu § 55 BHO ist daher nicht erforderlich. > FV

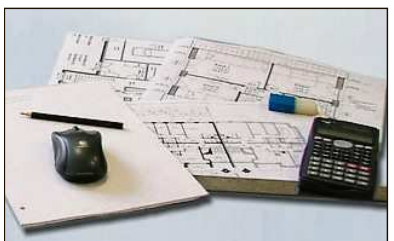
REGISTER KOMMT

Nach dem Wettbewerbsregistergesetz soll das einzurichtende Register beim Bundeskartellamt geführt werden. Als Schritt zum Aufbau einer hierfür verantwortlichen Abteilung, hat das Bundeskartellamt einen Austausch eingerichtet. Das Bundeskartellamt hat außerdem angekündigt, das Register 2020 funktionsfähig zur Verfügung zu stellen. > FV

Aufmaße im REB-Format

Perfekte Schnittstelle

Die größte Herausforderung bei der elektronischen Abrechnung ist die Kommunikation, sprich der Datenaustausch, zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Während die meisten Auftragnehmer ihre Aufmaße manuell auf dem Papier oder in Excel erfassen, verlangen immer mehr Auftraggeber die Aufmaße als REB-Datei (.d11). Viele Branchensoftwares bieten zwar die Möglichkeit einer Erfassung von Aufmaßen, aber nicht die Ausgabe im REB-Format (REB = Regelung elektronischer Bauabrechnung).



Aufmaße erfassen und im REB-Format ausgeben, kann nicht jede Software.

FOTO T&T

Die perfekte Schnittstelle bietet hier die von der T&T Datentechnik GmbH in Ludwigsfelde entwickelte Software „GAEB-Konverter“. Wie der Name es sagt, steht bei dieser die Konvertierung von Daten aus verschiedensten Applikationen (GAEB, Excel, Word, Access, dBase, Datanorm, UGL und eben auch REB) im Vordergrund. Das heißt zum Beispiel: erfasste Aufmaße können importiert und als D11-Datei ausgegeben werden. Und auch die darauffolgende Rechnungslegung kann einfach und schnell auf Basis des Leistungsverzeichnisses und der Aufmaße erfolgen; sogar im GAEB-Format (.p89) und seit neuestens auch im ZUGFeRD-Format.

Eine Sieben-Tage-Testversion ohne Einschränkungen sowie Videos für einen ersten praktischen Einblick stehen unter www.gae-konverter.de zur Verfügung. > BSZ

Weitere Infos unter Tel.: 03378 / 20279-11

Änderungen im Vergabehandbuch Bayern

Durch das Inkrafttreten des Bauvertragsgesetzes sind Anpassungen in den Formblättern des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen (VHB Bayern) erforderlich. Die Oberste Baubehörde weist darauf hin, dass infolge des Inkrafttretens des Bauvertragsgesetzes (§§ 650a – 650h BGB) zum 1. Januar 2018 zur Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B in den Bauverträgen Anpassungen in den Formblättern des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen (VHB Bayern) erforderlich sind. In Vorgriff auf die Fortschreibung des VHB Bayern werden die aktualisierten Formblätter und einzelne Richtlinien mit Stand „Oktober 2017“ eingeführt. Die Dokumentation der Änderungen können dem OBBS HZ5-40012.1-1 vom 25. Oktober 2017 entnommen werden: www.innenministerium.bayern.de/buw/bau Themen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php > BSZ

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER



www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG